

# Informationsbrief

## Dezember 2025

### Die dunkle Seite der Macht – auch an Hochschulen!

Wer einige Zeit als Professor oder Professorin an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften arbeitet, wird die Vorzüge der Tätigkeit in den meisten Fällen sehr zu schätzen wissen. Das zeigen die über 30 Jahre im Rahmen der Hochschuldidaktischen Weiterbildung vom Autor dieser Zeilen beobachteten Rückmeldungen neu berufener Kolleginnen und Kollegen. Ein hoher Freiheitsgrad bei der Ausübung des Berufes ist zum Beispiel für viele ein wesentlicher Grund, sich an einer HAW zu bewerben.

Wer die ersten oder auch wiederholten Schockmomente im neuen Amt überwunden hat, die meistens dann auftreten, wenn als selbstverständlich Empfundenes auf einmal zu einem Problem wird, wird sich mit einer gewissen Offenheit für Neues daran gewöhnen können. Nach einiger Zeit werden die Besonderheiten öffentlicher Verwaltungen, die nebenbei bemerkt zu einem nicht unbeträchtlichen Teil gut begründbar sind, dann besser verkraftet.

Was aber nach unserer Missbrauchsstudie einen ernsthaften Anlass zur Sorge gibt, ist, dass die Befragten Professorinnen und Professoren zu einem Viertel von Machtmisbrauch berichten. Das Me-Too-Thema wird demgegenüber nicht besonders deutlich zurückgemeldet. Was man aber auch keinesfalls hinnehmen kann, ist, dass von Machtmisbrauch berichtet wird, der die Arbeit an den Hochschulen massiv beeinträchtigen kann und ihre Leistungskraft wahrscheinlich signifikant einschränkt.

Wir werden uns im **hlbNRW** intensiv mit der Frage befassen, wie wir diesem Phänomen wirksam entgegentreten können. Die Möglichkeit, Missbrauch jeder Art zu melden, scheint eine der Varianten zu sein, dass der Sachverhalt transparenter wird. Diejenigen, die tatsächlich Missbrauch praktizieren, müssen dann damit rechnen, dass dieser thematisiert wird. Das sollte dazu beitragen, dass die Beobachtungen nicht im Nebel des Alltags verschwinden. Eine neue Studie an Universitäten aus der Schweiz hat den Sachverhalt von signifikant missbräuchlichem Verhalten im Hochschulbereich vor kurzem erhärtet.

Wir wissen, dass Vorsicht geboten ist. Eine Mischung aus Verleumdung und Denunziation ist die nicht zu unterschätzende Gefahr, die andererseits beachtet werden muss. Es ist also ein sehr sorgfältiges Abwagen notwendig, um das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Das Problem geschärft im Blick sollte es möglich machen, Ihnen im Verband anzubieten, die Dinge zusammen zu besprechen und so zu verhindern, dass Missbrauch in jeder Form nicht adäquat bearbeitet wird. Wir werden uns kümmern und Sie informieren.



Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident des **hlbNRW**

#### Beitrag Newsletter

### Fairness und Verantwortung in Berufungskommissionen

Jeder, der schon einmal in einer Berufungskommision eingebunden war, wird wahrscheinlich erlebt haben, dass die Auswahl geeigneter Listenkandidatinnen und -kandidaten anspruchsvoll und aufwendig ist und die Beteiligten herausfordert.

Der Anspruch ist im Grundgesetz Art. 33 Abs. 2 verankert. Der Bewerbungsverfahrensanspruch oder anders gesagt die Verfahrensfehlerfreiheit der Arbeit der Kommission ist nicht verhandelbar. Bei Verdacht auf Fehlerhaftigkeit kann der unterlegene Bewerber bzw. die Bewerberin verlangen, das über seine/ihre Bewerbung erneut entschieden wird.

Gerichte prüfen die wesentlichen, an den Anforderungen der Stellenausschreibung orientierten Auswahlentscheidungen, die in den Akten zu vermerken sind. Im Verfahren ist zu den Beobachtungen der Bewerberinnen und Bewerber kein Wortlauprotokoll erforderlich. Allerdings muss eine stichwortartige Zusammenfassung der Fragen und Antworten des Gesprächs mit der Kommission und zur Lehrprobe vorliegen. In nicht wenigen Fällen sind hier Defizite erkennbar.

Die fachlich-disziplinär kompetent besetzte Berufungskommision ist das mit dem höchstmöglichen Sachverständnis ausgestattete Gremium. Geprüft wird, ob eine Befangenheit nach § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt. Es reicht die Besorgnis der Befangenheit.

Alle Einflüsse, die die Entscheidungsfindung verzerrn, sind in den Blick zu nehmen. Sie können unter dem Stichwort BIAS zusammengefasst werden und sind zu vermeiden. Beachten Sie bitte den Aufsatz zu dem Thema BIAS in der ersten Ausgabe der DNH im Jahre 2026.

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident des **hlbNRW**

## Aktuelles Präsidium

**Präsident**

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe  
Fachhochschule Südwestfalen

**Vizepräsidentin**

Prof. Dr. rer. nat. Anke Nellesen  
Hochschule Bochum

**Vizepräsident**

Prof. Dr. Christoph Zacharias  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

**Stellvertretender Vizepräsident**

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Müller  
Technische Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe

**Stellvertretender Vizepräsident**

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hermeler  
Hochschule Bielefeld

**Vizepräsident für das Finanzwesen**

Prof. Dr. Marcus Albrecht  
Hochschule Düsseldorf

## hlb-Seminar

### Erfolgreiche Drittmittelakquise: Aktuelle DFG-Programme und Antragstellung für Professorinnen und Professoren an einer HAW

Dr. Elisabeth Holuscha, Plan-Wissenschaft  
Freitag, 30. Januar 2026  
Online-Seminar 10:00 bis 16:30 Uhr

Alle Seminare unter: [hlb.de/seminare](http://hlb.de/seminare)



### Kurz informiert

## Nebentätigkeiten

Nebentätigkeit allgemein bedeutet die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Hauptamtes im konkret-funktionellen Sinne. Hochschullehrende sind grundsätzlich berechtigt, im privaten Bereich solche Tätigkeiten unentgeltlich oder gegen Entgelt durchzuführen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 GG). Auf der anderen Seite hat die Beamtin bzw. der Beamte die volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Diesen Interessenausgleich nehmen die jeweiligen Regelungen über Nebentätigkeiten vor (Landesbeamtengesetz, Nebentätigkeitsverordnung, Hochschulnebentätigkeitsverordnung, abrufbar im Mitgliederbereich unter [www.hlb.de](http://www.hlb.de)).

Während das Hauptamt der konkrete Aufgabenkreis des Lehrenden (siehe Berufungsvereinbarung) darstellt, versteht man unter einer Nebentätigkeit – die obige Definition konkretisierend – die Wahrnehmung eines Nebenamtes (Aufgaben neben dem konkreten Aufgabenkreis, aber ebenfalls im öffentlichen Dienst – öD) oder einer Nebenbeschäftigung (Aufgaben neben dem konkreten Aufgabenkreis und außerhalb des öD).

Es wird grundsätzlich zwischen im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, allgemein durch entsprechende Regelungen bereits vorab genehmigten Nebentätigkeiten (kein Antrag auf Genehmigung nötig) und genehmigungsfreien Nebentätigkeiten unterschieden. Dazu kann noch eine Anzeigepflicht bei letzteren beiden hinzutreten.

Grundsätzlich bedarf jede einzelne Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung. Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird regelmäßig befristet. Die Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist gerichtlich voll überprüfbar, es existiert kein Beurteilungsspielraum der Hochschulleitung (BVerwG, Urt. v. 30.06.1976, Az. VI C 46/74, DÖV 1977, 134).

Ein Beispiel für eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit ist etwa die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen (bis zu 4 SWS je Semesterwoche). Zu den praxisrelevanten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten zählt vor allem die schriftstellerische oder die wissenschaftliche Tätigkeit oder die Vortragstätigkeit. Grundsätzlich ist Forschung und Lehre und die Verbreitung gewonnener Erkenntnisse praktisch immer genehmigungsfrei. Aber Achtung! Dies gilt nur für einzelne Vorträge, nicht aber für Vortragsreihen. Gutachten sind wiederum genehmigungsfrei, wenn das Gutachten selbst erarbeitet und die Verantwortung für das Gutachten durch den Unterzeichner oder die Unterzeichnerin übernommen wurde.

Das Nebentätigkeitsrecht ist sensibel und folgenreich. Lesen Sie zum Thema im Mitgliederbereich den Beitrag zur Ausübung von Nebentätigkeiten: <https://www.hlb.de/mitglieder/mitgliederbereich>. Des Weiteren empfehlen wir gern den **hlb-Podcast** (Auf der Tonspur – das Recht für Hochschullehrende zum Nachhören, Nebentätigkeiten: Ep. 3 und 5), zum Beispiel auf Spotify.

Dr. Christian Fonk  
Rechtsanwalt (Syndikus)

Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn  
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99  
E-Mail sekretariat@hlb-nrw.de · Internet [www.hlb-nrw.de](http://www.hlb-nrw.de)